SATZUNGEN

des

Elternvereins des Bundesrealgymnasiums Linz, Hamerlingstraße

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternverein des Bundesrealgymnasiums Linz, Hamerlingstraße" und hat seinen Sitz in Linz.
- **(2)** Er ist der Elternverein im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes BGBL. Nr. 139/1974 idgF.

§ 2 Aufgaben des Vereines

- (1) Der Verein hat die Aufgabe
 - (a) Vorschläge im Sinne des §64 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes zu erstatten
 - (b) Stellungnahmen zu einem Antrag der Schulkonferenz (Abteilungskonferenz) auf Festlegung eines Unterrichtsmittels im Sinne des § 54 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes zu erstatten und
 - (c) Vertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss (§ 65 Schulunterrichtsgesetz) zu entsenden.
- (2) Der Verein verfolgt weiters den Zweck
 - (a) unter Fühlungnahme mit der Schule (Leiter bzw. Klassenvorstand) die Erziehung und den Unterricht der Schüler in geeigneter Weise zu fördern.
 - (b) das Verständnis zwischen Eltern und Lehrern zu leben und
 - (c) Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule nach Maßgabe ideel und materiell zu unterstützen.
- (3) Zur Erreichung des unter Abs. 2 angeführten Zweckes sind vorgesehen
 - (a) Zusammenkünfte der Eltern mit dem Lehrkörper zur gemeinsamen Beratung.
 - (b) Veranstaltungen und Besuch von Vorträgen erzieherischen oder mit dem Lehrziel der Schule in Zusammenhang stehenden Inhaltes.
 - (c) Gewährung von finanziellen Unterstützungen für Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule an den Schüler.
- **(4)** Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Elternvereine an höheren und mittleren Schulen in Oberösterreich.

(5) Eine parteipolitische Tätigkeit ist im Rahmen des Vereines ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Elternvereines kann ein Erziehungsberechtigter eines Schülers (Vater, Mutter oder Vormund u.s.w.) werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - (b) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz nachweislicher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird
 - (c) mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler aus der Schule ausscheidet; für Eltern die eine Funktion im Vorstand innehaben gilt dabei eine Übergangsfrist bis zur darauf folgenden JHV oder
 - (d) durch Ausschluss wegen Verletzen der Vereinsinteressen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben
 - (a) Sitz und Stimme in der Hauptversammlung
 - (b) das Recht, an sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen,
 - (c) das aktive und passive Wahlrecht zum Elternausschuss.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - (a) den in der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten,
 - (b) die Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu unterstützen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Elternausschuss
- c) der Vorstand

§ 6 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung (HV) besteht aus den Mitgliedern des Vereines.
- (2) Die ordentliche HV findet alle 2 Jahre statt.

- (3) Eine außerordentliche HV kann der Elternausschuss nach Bedarf einberufen. Sie ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereines verlangt wird.
- (4) Zu der HV ist spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge auf Behandlung bestimmter Angelegenheiten in der HV bis längstens eine Woche vor der HV schriftlich beim Obmann des Vorstandes einzubringen.
- **(6)** Die HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl des anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereines ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Abstimmung erfolgt mündlich, soweit nicht eine geheime Abstimmung (durch Stimmzettel) beschlossen wird.
- (8) Über die Verhandlungen der HV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der HV

Der HV obliegt

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes.
- d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) die Beschlussfassung über
 - aa) die Änderung der Statuten,
 - bb) die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - cc) sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Elternausschuss und den Mitgliedern (§ 6 (5)) zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 8 Der Elternausschuss

- (1) Der Elternausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand (§ 9) und
 - b) den Elternvertretungen
- (2) Den einzelnen Elternvertretern obliegt es, die Verbindung des Elternausschusses zu den einzelnen Klassen und umgekehrt zu pflegen und insbesondere deren Wünsche und Beschwerden seitens der einzelnen Klassen

oder deren Schüler bzw. Erziehungsberechtigten an den Elternausschuss oder an den Vorstand erforderlichenfalls weiterzuleiten.

- (3) Scheidet der Schüler eines Mitgliedes des Elternausschusses vor Ablauf des Schuljahres aus, so endet hierdurch die Funktion dieses Mitgliedes als Elternvertreter. In diesem Fall kann der Elternausschuss einen anderen Erziehungsberechtigten, dessen Schüler die Klasse besucht, der der ausgeschiedene Schüler angehörte, als Elternvertreter und Mitglied des Elternausschusses kooptieren.
- (4) Die Sitzungen des Elternausschusses werden vom Obmann (bei seiner Verhinderung vom 1. bzw. 2. Obmannstellv.) nach Bedarf einberufen. Auf Verlangen von fünf Mitgliedern ist eine Sitzung binnen zwei Wochen unter Bekanntgabe der Gründe anzuberaumen. Der Elternausschuss ist unbeschadet der Anzahl der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Obmann und seinem Stellvertreter
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassier
 - d) den Beiräten
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- (3) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines.

Im Besonderen obliegt ihm:

- a) die zeitgerechte Einberufung der Hauptversammlung,
- b) der Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr,
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

§ 10 Der Obmann

Der Obmann (die Obmann-Stellvertreter) vertritt (vertreten) den Verein nach Außen. Er leitet die Hauptversammlung, die Sitzungen des Elternausschusses und des Vorstandes. Er hat für den ungestörten Verlauf der Sitzungen und für die Durchführung des satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung, des Elternausschusses und des Vorstandes Sorge zu tragen.

§ 11 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel des Vereines werden aufgebracht durch
 - a) die Mitgliedsbeiträge
 - b) und Einnahmen aller Art.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Mitglied ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder, die die Schule gleichzeitig besuchen, nur einmal zu entrichten.
- (3) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann ein Mitglied auf Antrag von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages vom Elternausschuss ganz oder teilweise befreit werden.

§ 12 Zeichnungsberechtigung

Schriftstücke, die im Namen des Vereines ausgefertigt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers; soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt, hat an Stelle des Schriftführers der Kassier zu unterzeichnen.

§ 13 Schiedsgericht

Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu verhandeln und zu entscheiden. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese Schiedsrichter wählen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann; kommt eine Mehrheit nicht zustande, dann wird der Obmann des Schiedsgerichtes vom Elternausschuss bestimmt. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 14 Vermögen bei Auflösung des Vereines

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines ist das vorhandene Vermögen einer solchen Bestimmung zuzuführen, die dem Vereinszweck entspricht. Ist dies nicht möglich so ist das Vermögen dem Amte der o.ö. Landesregierung - Jugendreferat - mit der Auflage zu übergeben, dass es dem Vereinszweck (§ 2) entsprechend zu verwenden ist.